

Meldepflicht elektronischer Aufzeichnungssysteme ab 01.01.2025

BMF Schreiben IV D 2 – S 0316-a/19/10011 :009 vom 28.06.2024

Elektronische Aufzeichnungssysteme sind nach § 1 Abs. 1 KassenSicherV unter anderem Registrierkassen, EU-Taxameter und Wegstreckenzähler mit TSE Einrichtung. Falls bei Taxametern oder Wegstreckenzählern keine TSE Einrichtung vorhanden ist, muss eine Nachrüstung bis 31.12.2025 erfolgen.

Nach § 146a Abs. 4 AO ist der **Einsatz** oder die **Außerbetriebnahme** von elektronischen Aufzeichnungssystemen **den Finanzbehörden** innerhalb der im BMF Schreiben vom 28.06.2024 geregelten **Fristen** mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht war bisher durch ein BMF Schreiben vom 06. November 2019 außer Kraft gesetzt.

Mit BMF Schreiben vom 28.06.2024, „*Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a AO*“ wurde der Beginn der Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO für den Betrieb von elektronischen Aufzeichnungssystemen mit dem 01. Januar 2025 normiert.

1. Meldeverfahren ab 01.01.2025

Die Übermittlung kann ausschließlich elektronisch erfolgen, Papiererklärungen sind derzeit nicht vorgesehen. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich über das Programm „Mein Elster“ und die ERiC Schnittstelle.

2. Zeitraum der Meldepflicht für TSE Kassensystem

Die Mitteilung gilt für **alle** angeschafften, gemieteten oder geleasteten Kassensysteme zum Zeitpunkt der Anschaffung oder des Leasingbeginns.

- Registrierkassen
 - Anschaffung **bis** 01.07.2025 → Meldung bis zum 31.07.2025
 - Anschaffung **ab** 01.07.2025 → Meldung innerhalb eines Monats nach der Anschaffung
 - Außerbetriebnahme **ab** 01.07.2025 → Meldung innerhalb eines Monats
 - Außerbetriebnahme **bis** 01.07.2025 → keine Meldung erforderlich

- EU-Taxameter und Wegstreckenzähler
 - falls Nachrüstung mit TSE erforderlich → Meldung bis 31.12.2025
 - andere Fristen siehe oben
 - aber:** ab 01.07.2025 außer Betrieb genommene Geräte müssen innerhalb eines Monats gemeldet werden

3. Inhalt der Meldung

Der Umfang der Mitteilungsverpflichtung ist in § 146a Abs. 4 Satz 2 AO geregelt. Die nachfolgend aufgeführten Daten sind den nach §§ 18 ff AO zuständigen Finanzbehörden elektronisch zu melden.

1. Name des Steuerpflichtigen
2. Steuernummer des Steuerpflichtigen
3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nach § 146a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AO (Zertifizierungs-ID z. B.: BSI-K-TR-nnnn-yyyy; nnnn bedeutet eine vierstellige Nummerierung, yyyy eine vierstellige Jahreszahl und Seriennummer der TSE)
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme je Betriebsstätte
6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Leasingvertrags
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

4. Rechtsgrundlage für die Meldung

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 146a AO in Verbindung mit BMF Schreiben vom 28.06.2024.

5. Hintergrund der Meldepflicht

Mit dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vom 22.12.2016 und § 146a AO wurden Unternehmen verpflichtet, ihre elektronischen Aufzeichnungssysteme ab dem 01. Januar 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) vor nachträglichen Datenmanipulationen zu schützen. Zugleich wurde eine Belegausgabepflicht eingeführt, um durch einen Abgleich des Bons mit den Aufzeichnungen der Kassensoftware mögliche Manipulationen leichter feststellen zu können.

Zudem wurden Unternehmen gem. § 146a Abs. 4 AO verpflichtet, die eingesetzten Aufzeichnungssysteme und die verwendeten TSEs innerhalb eines Monats nach Anschaffung auf elektronischem Weg dem zuständigen Finanzamt zu melden. Da die Finanzverwaltung jedoch kein elektronisches Meldeverfahren bereitstellen konnte, war die gesetzliche Mitteilungsverpflichtung mit dem, nun aufgehobenen BMF-Schreiben vom 06. November 2019, ausgesetzt.

Wir unterstützen Sie selbstverständlich bei der Meldung Ihres Aufzeichnungssystems. Übergeben Sie uns die notwendigen Daten unter 3. und wir erledigen den Rest für Sie.

Anlage: Mit BMF Schreiben vom 28.06.2024, „*Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a AO*“